

Fakultätsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 3. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskon-

ferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz für die Abteilung Philosophie und für die Abteilung Theologie jeweils Abteilungskommissionen gebildet, die je für alle die jeweilige Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig sind. Bei Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Mit-

glieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils über zwei Stimmen.

(2) Der Abteilungskommission für die Abteilung Philosophie gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Abteilungskommission für die Abteilung Theologie gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät und schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern aus jeder Statusgruppe.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2003.

Bielefeld, den 3. November 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann